

## **Stellungnahme**

### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Erste Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen- Verordnung**

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anpassung an die Empfehlungen der EU-Kommission ist nachvollziehbar und notwendig. Dennoch möchten wir auf einen Aspekt hinweisen, der unseres Erachtens einer Klarstellung bedarf.

Im Entwurf fehlt eine eindeutige Definition der „epidemiologischen Einheit“. Da diese entscheidend für die Anordnung von Maßregelungen ist, muss klar geregelt sein, was in der Praxis als „epidemiologische Einheit“ gewertet wird:

- der Standort des Betriebs mit i.d.R. mehreren Ställen, in denen jeweils eine Herde untergebracht ist oder
- ein Stall auf dem Betriebsgelände oder
- individuell für jeden betroffenen Betrieb festzulegende epidemiologische Einheiten, wobei sich hier die Frage stellt, nach welchen Kriterien diese festzulegen sind (Vorhandensein einer Hygieneschleuse?).

Bisher beschränken sich Maßregelungen nach (amtlicher) Feststellung von Salmonellen auf den betroffenen Stall bzw. die betroffene Herde. Die geplante Änderung sieht jedoch z.B. für Legehennen nach der Feststellung von Salmonellen eine Maßregelung der Hühner und Eier „*der Herden der betroffenen epidemiologischen Einheiten*“ vor (Nr. 23.b)bb); analog auch für die anderen Nutzungsrichtungen). Das kann so interpretiert werden, dass alle Herden eines Standortes, an dem in einer Herde Salmonellen nachgewiesen wurden, gemäßregelt werden. Oder ist das beabsichtigt, wenn keine Hygieneschleuse an jedem Stalleingang vorhanden ist oder aber die Hygieneschleuse ihre Funktion nicht erfüllt? Hier besteht unseres Erachtens Klarstellungsbedarf.

Dass Hygieneschleusen an jeder epidemiologischen Einheit / jedem Stall sinnvoll und wichtig sind, ist unbestritten. In der Begründung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft (S. 23) wird argumentiert „... *jede epidemiologische Einheit mit einer Hygieneschleuse zu versehen. Denn nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Gruppe von Tieren einem Seuchenerreger ausgesetzt ist, gleich hoch bleibt.*“ Dieses Argument ist für uns nicht nachvollziehbar: Für die Tiere in einer epidemiologischen Einheit ist das Infektionsrisiko per Definition (VO (EU) 2016/429) gleich hoch. Mit funktionstüchtiger (!) Hygieneschleuse ist das Infektionsrisiko niedriger als ohne.

Eine eindeutige Definition der „epidemiologischen Einheit“ und klare Regelungen bzgl. der zu ergreifenden Maßnahmen sind unseres Erachtens notwendig und erfordern eine Neuformulierung der entsprechenden Textabschnitte.

Berlin, den 09. September 2022

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.